OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351684/2/GS/TO

Datum:
Linz, 19. August 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde der A__, vertreten durch den Erwachsenenvertreter B__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 25.04.2025, GZ: SJF/SH, betreffend Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 25.04.2025, GZ: SJF/SH, erging folgender Spruch:

„1. Es wird Ihnen ab 01.03.2025 eine Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen wie folgt zuerkannt:
a) Für A__, geb. tt.mm.jjjj:
Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG.
Zuschlag für Personen mit Behinderung gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG.

Die Leistung ist bis 30.09.2025 befristet.

2. Als eigene Mittel sind einzusetzen:

a) A__, geb. tt.mm.jjjj:
- Wohnbeihilfe (Land OÖ)
- Jegliches anrechenbare Einkommen ab Erhalt

Rechtsgrundlagen:
§§ 5 bis 7, 11, 14 bis 16, 20 und 24 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022

Hinweise:
1. Der nach Maßgabe Ihres Antrages zustehende Betrag der Leistung der Sozialhilfe für den Monat der Antragstellung und den ersten vollen Monat ist im beiliegenden Berechnungsblatt dargestellt. Dieses stellt einen integrierten Bestandteil der Begründung dieses Bescheides dar (§ 24 Abs. 3 Oö. SOHAG).
2. Es wird darauf hingewiesen, dass Sie im Rahmen Ihrer Antragstellung am Hinweisblatt über die Anzeigen- und Rückerstattungspflicht sowie die Bemühungspflichten, insbesondere im Hinblick auf den Einsatz der Arbeitskraft, im Rahmen des Oö. SOHAG hingewiesen wurden. Änderungen der Lebensumstände sind binnen zweiwöchiger Frist (§ 28 Oö. SOHAG) bekannt zu geben.
3. Aufgetragene Maßnahme gemäß § 6 Abs. 5 Z4 Oö. SOHAG:
Ihnen wird gemäß § 6 Abs. 5 Z 4 i.V.m. § 23 Abs. 6 Oö. SOHAG aufgetragen, sich in Entsprechung des vorliegenden arbeitsmedizinischen Gutachtens des BBRZ-Österreich vom 22.08.2024 ab sofort erneut einer Psychotherapie und psychiatrischer Betreuung zu unterziehen und die verordnete Medikation sowie die Therapieanweisungen hinsichtlich des gegebenen psychisch-neurologischen Status strikt einzuhalten. Durch eine geeignete medizinische Behandlung kann der Zustand verbessert werden, sodass die Arbeitsfähigkeit wiederhergestellt werden könnte.
Entsprechende schriftliche ärztliche Bestätigungen sind der Behörde binnen 4 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens vorzulegen, ansonsten die Leistung der

Sozialhilfe insbesondere gemäß §§ 19 und 27 Oö. SOHAG zu kürzen oder gänzlich einzustellen ist."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. In der dagegen rechtzeitig erhobenen Beschwerde wird von der Erwachsenenvertretung der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) Folgendes (wortwörtlich wiedergegeben) vorgebracht:
„Ich erhebe für meine Klientin A__, in offener Frist Beschwerde gegen den vorliegenden Bescheid in 2 Punkten:
1) Befristung des Bescheides bis 30.09.2025
2) gegen die aufgetragenen Maßnahmen gem. § 6 Abs 5 Z 4 OÖ SOHAG
Begründung:
Die Befristung auf 7 Monate wird als Schikane wahrgenommen, da gegen die dauernden Befristungen immer wieder Einsprüche gemacht werden. Der Gesetzgeber hat wohl mit Vorbedacht eine Frist von einem Jahr eingerichtet und die 7 Monate sind eine willkürliche Verkürzung dieser Frist. Nachdem bisher immer allen Aufforderungen und Nachverpflichtungen nachgekommen wurde und auch sonst nichts gegen eine Ausschöpfung der Frist spricht, wird diese Befristung als unbegründet beeinsprucht und die Berufungsinstanz gebeten im Rahmen von Entscheidungen auch inhaltliche Regulative zu schaffen, wann eine Behörde eine Fristverkürzung vornehmen kann. Momentan scheint dieses Regulativ (für mich als Nichtjuristen zumindest) rein willkürlich.
Bei der letzten Beschwerde wurde angegeben die Verkürzung sei Begründet mit der Erhebung beim BBRZ, welcher sofort nachgekommen wurde. Auch im Gutachten wird angegeben, dass, wenn überhaupt eine Verbesserung zu erwarten sei, diese nur langfristig zu erwarten ist.

Zu Punkt 2) Die gesetzte Frist für die Nachweise ist eindeutig zu kurz und lebensfremd. Um einen Psychotherapieplatz zu erhalten ist mit Wartezeiten von einem Jahr und mehr zu rechnen. Außerdem ist die Frage der Kosten für eine solche Therapie nicht geklärt. Bei Kostenübernahme durch das Sozialamt ist gegen eine Therapie nichts einzuwenden. Da das Gutachten kein Gutachten eines Psychiaters, sondern ein Neurologisches ist, wäre auch hier der psychiatrische Teil noch einzuholen.
Eine Kostenübernahme durch die Krankenkassa ist leider nicht aussichtsreich.

Es wird begehrt dass der Beschwerde stattgegeben wird und:

1) Die Frist für Ablauf der Sozialhilfe auf 1 Jahr gesetzt wird

2) Eine Nachweisfrist von mindestens 4 Monaten für die psychiatrische Behandlung angesetzt wird und es diesem Psychiater übrig bleibt weitere Behandlungsschritte (wie Psychotherapie) zu verordnen. Außerdem handelt es sich um eine medizinische Maßnahme, sodass nur Nachweise über das stattfinden von Terminen und keinesfalls inhaltliche Bestätigungen oder ähnliches eingefordert werden dürfen."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.3. Mit Schreiben vom 16.06.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde vom 16.05.2025 samt bezughabendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur

Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen, da der Verwaltungsakt erkennen lässt, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtslage nicht erkennen lässt und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschrechte und Grundfreiheiten nach Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Zudem hat die Bf keine mündliche Verhandlung beantragt, obwohl der angefochtene Bescheid den Hinweis enthält, dass die Bf das Recht habe, im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht eine öffentliche mündliche Verhandlung zu beantragen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Die Bf, die österreichische Staatsbürgerin ist, ist am tt.mm.jjjj geboren und hat ihren Hauptwohnsitz in Oberösterreich. Sie hat eine emotional instabile Persönlichkeitsstörung vom Borderline-Typ und weist einen Behinderungsgrad von achtzig Prozent auf. Sie ist zwar grundsätzlich am allgemeinen Arbeitsmarkt einsetzbar, derzeit aber arbeitsunfähig. Wann sie wieder arbeitsfähig sein wird, kann aktuell nicht abgeschätzt werden. Zu Beginn der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt wird vermutlich ein Arbeiten in einem sozialökonomischen Betrieb nötig sein. Eine dauerhafte Arbeitsunfähigkeit ist aus heutiger Sicht nicht gegeben. Die belangte Behörde befristete die Sozialhilfeleistung, die der Bf mit dem gegenständlich angefochtenen Bescheid zugesprochen wurde, von 01.03.2025 bis 30.09.2025.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Akteninhalt, insbesondere aus den von der Bf vorgelegten Unterlagen sowie aus deren eigenen Angaben bzw. dem Antrag und dem Bescheid.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgebliche Bestimmung des § 24 Abs. 1 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lautet:

„§ 24 Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe

(1) Über die Leistung der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch nach § 7 besteht, und der dabei einzusetzenden Leistungen Dritter und eigenen Mittel ist mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe sind mit längstens zwölf Monaten zu befristen, es sei denn, die bezugsberechtigte Person ist dauerhaft erwerbsunfähig. Eine neuerliche Zuerkennung befristeter Leistungen der Sozialhilfe ist zulässig, wenn die hilfesuchende Person einen Antrag auf Weitergewährung der Sozialhilfe stellt und die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin vorliegen. […]"

III.2. Die Bf moniert, dass ihr von der belangten Behörde zu Unrecht die Verpflichtung auferlegt worden sei, Bestätigungen über durchgeführte Maßnahmen wie Psychotherapiesitzungen vorzulegen. Dem ist zu entgegnen, dass sich diese Anordnung nur im Anschluss an den Spruchteil als Hinweis und nicht auch im Spruch des angefochtenen Bescheides findet. Nur der Spruch kann in Rechtskraft erwachsen (VwGH 23.03.2006, 2004/07/0151; 18.11.1998, 95/03/0138).
Dieser (konkretisierende) Hinweis auf die Bemühungspflicht iSd § 6 Abs. 1 Z 2 Oö. SOHAG ist nicht vom Spruch des angefochtenen Bescheides umfasst und es kann die Bf durch diesen Hinweis auch nicht in ihren Rechten verletzt sein. Ein Eingehen auf das diesbezügliche Beschwerdevorbringen erübrigt sich aus diesem Grund.

III.3. Die Bf wendet sich in ihrer Beschwerde außerdem gegen die von der belangten Behörde ausgesprochene befristete Zuerkennung der Sozialhilfe. Dazu ist auszuführen, dass in § 24 Abs. 1 Oö. SOHAG ausdrücklich eine Befristung der zuzuerkennenden Leistung für eine Dauer von längstens zwölf Monaten vorgesehen ist, wobei für die Behörde die Möglichkeit besteht, die Zuerkennung der Sozialhilfe über einen kürzeren Zeitraum auszusprechen. Dementsprechend geht auch aus den Gesetzesmaterialien zu der zitierten Bestimmung ausdrücklich hervor, dass eine verpflichtende Befristung von Leistungen der Sozialhilfe mit längstens zwölf Monaten vorgesehen ist und die regelmäßige Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen durch die Behörde zu gewährleisten ist (vgl. Oö. Landtag: Beilage 1180/2019, XXVIII. GP). Wie der Verwaltungsgerichtshof ausführt, ist eine Befristung von Sozialhilfeleistungen schon deshalb möglich – und je nach Sachlage sogar geboten –, weil der Umfang der Leistungsgewährung auf die jeweiligen besonderen Umstände des Einzelfalls abzustimmen ist, insbesondere dann, wenn eine Besserung des Gesundheitszustands bzw. eine Änderung des Umfangs der Hilfsbedürftigkeit nicht ausgeschlossen ist oder unwahrscheinlich ist, dass die Anspruchsvoraussetzungen auf Dauer gegeben sind (vgl. VwGH 27.03.2014, 2013/10/0185). Wie sich aus dem angefochtenen Bescheid ergibt, liegt eine Verbesserung des Gesundheitszustandes der Bf im Bereich des Möglichen. Die – unter einem Jahr liegende – befristete Zuerkennung der Leistung widerspricht daher nicht den gesetzlichen Bestimmungen (VwGH 26.08.2024, Ra 2023/10/0004).

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger